

780.11 - Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

vom 31. Oktober 2001 (Stand am 1. September 2007)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF), verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren zur Überwachung des Post- oder Fernmeldeverkehrs sowie die Erteilung von Auskünften über die Fernmeldeanschlüsse.

2. Sie gilt für:

- a) den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst);
- b) die anordnenden Behörden;
- c) die Genehmigungsbehörden;
- d) die Anbieterinnen von Postdiensten;
- e) die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, einschliesslich die Internet- Anbieterinnen;
- f) die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen.

Art. 2 Definitionen

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe und Abkürzungen sind im Anhang definiert.

Die folgenden Ausdrücke bedeuten in dieser Verordnung:-

- ~~a) Internet-Anbieterin: Fernmeldediensteanbieterin oder der Teil einer Fernmeldediensteanbieterin, die der Öffentlichkeit fernmeldetechnische Übertragungen von Informationen auf der Basis der IP-Technologien (Netzprotokoll im Internet [Internet Protocol]) unter Verwendung öffentlicher IP-Adressen anbietet;-~~
- ~~b) Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen: die Personen, die über die Beschaffung, die Erstellung und den Betrieb dieser Einrichtungen entscheiden;-~~
- ~~c) Echtzeit-Überwachung: Das Abfangen in Echtzeit und die simultane, leicht verzögerte oder periodische Übertragung der Post oder Fernmeldeverkehrsdaten, inklusive der Nutzinformationen, durch die Anbieterinnen von Post oder Fernmeldediensten gemäss den Angaben der Überwachungsanordnung;-~~
- ~~d) rückwirkende Überwachung: die Herausgabe der Verkehrs- und Rechnungsdaten der zurückliegenden sechs Monate durch die Anbieterinnen von Post oder Fernmeldediensten;-~~
- ~~e) Direktschaltung: direkte Übertragung des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person vom Dienst an die anordnende Behörde, welche diese Daten selbst aufzeichnet;-~~
- ~~f) Nutzinformationen: der Anteil des zu überwachenden Fernmeldeverkehrs, welcher die zwischen Benutzenden bzw. zwischen deren Endeinrichtungen ausgetauschten Informationen (z.B. Laute, Telefax, E-Mails) enthält;-~~
- ~~g) Verkehrs- und Rechnungsdaten: die Informationen, die von der Anbieterin über den Post oder~~

~~Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgezeichnet werden, um die Tatsache der Postsendung oder der Kommunikation und die Rechnungsstellung zu belegen;~~

- ~~h) Adressierungselemente: Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern (Art. 3 Bst. F des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997² – FMG);~~
- ~~i) Kommunikationsparameter: die Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind (Art. 3 Bst. g FMG);~~
- ~~j) Umschlaginformationen: Adressierungselemente, die den Datagrammen eines E-Mail angehängt werden;~~
- ~~k) Kopf-Informationen: Informationen, die dem Inhalt einer Meldung vorangestellt sind;~~
- ~~l) SMTP-Protokoll: das Protokoll für die elektronische Post zur Übermittlung von Meldungen auf Internet (Simple Mail Transfer Protocol);~~
- ~~m) SIM-Nummer: die Nummer des Moduls mit den Identitätsdaten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Mobiltelefonie (Subscriber Identity Module);~~
- ~~n) IMSI-Nummer: die internationale Nummer zur Identifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Mobiltelefonie (International Mobile Subscriber Identity);~~
- ~~o) IMEI-Nummer: Internationale Nummer zur Identifizierung eines Gerätes der Mobiltelefonie (International Mobile Equipment Identity);~~
- ~~p) ³Prepaid-SIM-Karte: SIM-Karte, bei welcher die Kundenbeziehung für Mobiltelefone nicht über ein Abonnementverhältnis aufgenommen wird.~~

Art. 3 Dienst

1. Der Dienst ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Departement) administrativ zugewiesen.⁴
2. Er ergreift die notwendigen Massnahmen, um, innerhalb und ausserhalb der Dienstzeit, die Überwachungsanordnungen empfangen und die Prüfung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a BÜPF durchführen zu können.

Art. 4 Meldung der Namen der zuständigen Behörden

Die Kantone und die zuständigen Bundesämter melden dem Dienst den Namen:

- a) der Behörden, die zur Anordnung einer Überwachung zuständig sind;
- b) der Genehmigungsbehörde;
- c) der Behörden nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b und c BÜPF, die Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse verlangen können.

Art. 5 Einreichung der Überwachungsanordnung beim Dienst

1. Die anordnende Behörde kann die Überwachungsanordnung beim Dienst einreichen:
 - a) per Post, per Telefax oder mit einem anderen durch das Departement zugelassenen sicheren Übertragungsmittel;
 - b) mündlich, in dringlichen Fällen.

² SR 784.10

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (AS 2004 3383)

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Aug. 2007 (AS 2007 4029).

2. Wenn sie die Überwachung mündlich anordnet, erhält sie die Nutzinformationen, die Verkehrs- und Rechnungsdaten sowie weitere Auskünfte über den Post- oder Fernmeldeverkehr einer Person erst, nachdem sie die Überwachungsanordnung mit einem Übertragungsmittel nach Absatz 1 Buchstabe a bestätigt hat.

3. Die anordnende Behörde reicht ebenfalls jede Abänderung oder jede Verlängerung der Überwachungsanordnung sowie jede gemachte Ergänzung mit einem Übertragungsmittel nach Absatz 1 Buchstabe a beim Dienst ein.

Art. 6 Mitteilung des Entscheids der Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde teilt dem Dienst ihren Entscheid mit den allfälligen zusätzlichen Vorkehren zum Schutz der Persönlichkeit umgehend schriftlich mit.

2. Abschnitt: Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Überwachung des Post- oder Fernmeldeverkehrs

Art. 7 Kontrolle der Ausführung der Überwachungsanordnungen

1. Die Behörden, die Überwachungen anordnen oder genehmigen, sowie die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten können diejenigen Personendaten bearbeiten, die sie für die Kontrolle der Ausführung der Überwachungsanordnungen benötigen.

2. Der Dienst führt eine Geschäftskontrolle über:

- a) die Durchführung der Überwachungen von Post- oder Fernmeldediensten;
- b) die Gebühren und Entschädigungen.

Art. 8 Verarbeitungszentrum

1. Der Dienst errichtet und betreibt ein Verarbeitungszentrum für die Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, [inklusive die Überwachung der Internet-Zugänge und der Kommunikation im Internet](#).

2. Das Verarbeitungszentrum muss rund um die Uhr einsatzfähig sein, um:

- a) die durch die Anbieterinnen von Fernmeldediensten gelieferten Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs entgegenzunehmen und in einem Informationssystem aufzuzeichnen;
- b) die Daten für die betroffene Strafverfolgungsbehörde bereitzustellen.

3. Der Dienst macht die Daten der Überwachung der Behörde zugänglich, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist.

4. Der Dienst kann dieser Behörde die Daten auch in einer anderen Form übermitteln.

Art. 9 Datensicherheit

1. Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Artikel 14 und 15 der Verordnung vom 23. Februar 2000⁶ über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung.

2. Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten folgen den Anweisungen des Dienstes für die Datensicherheit bezüglich der Übertragung der Überwachungsdaten. [Sie sind für die Datensicherheit bis zum Übergabepunkt der Daten an den Dienst verantwortlich](#).

Art. 10 Vernichtung der Daten

5 SR 235.11

6 [AS 2000 1227. AS 2003 3687 Anhang Ziff. I 1]. Siehe heute: die V vom 26. Sept. 2003 (SR 172.010.58).

1. Der Dienst vernichtet die Überwachungsdaten, nachdem er sie den Behörden nach Artikel 8 Absätze 3 oder 4 übergeben hat, spätestens aber drei Monate nach der Einstellung der Überwachung.
2. Er vernichtet die Daten aus der Geschäftskontrolle ein Jahr nach Einstellung der Überwachung.
3. Der Artikel 962 des Obligationenrechts⁷ und die Gesetzgebung über die Archivierung bleiben vorbehalten.

3. Abschnitt: Überwachung des Postverkehrs

Art. 11 Überwachungsanordnung

Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen der anordnenden Behörde;
- b) den Namen der Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;
- c) soweit diese Daten bekannt sind: die Namen, Adressen und Berufe der tatverdächtigen Personen und der allenfalls zu überwachenden weiteren Personen;
- d) im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach [Artikel 4 Absatz 3 BÜPF](#) [Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung](#)⁸ (StPO) unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;
- e) die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;
- f) den Namen der Postdienst-Anbieterin und, wenn möglich, den Namen der mitwirkenden Poststellen;
- g) die angeordneten Überwachungstypen;
- h) wenn nötig, die weiteren Auskünfte über den Postverkehr einer Person und die Anträge auf zusätzliche Vorkehren zum Schutz der Persönlichkeit;
- i) den Beginn und die Dauer der Überwachung.

Art. 12 Überwachungstypen

Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:

- a) das Abfangen der Postsendungen (Echtzeit-Überwachung);
- b) die Lieferung folgender Daten über den Postverkehr (Echtzeit-Überwachung), soweit diese Daten verfügbar sind:
 1. die Identität der Empfängerinnen und Empfänger der Postsendungen,
 2. die Identität der Absenderinnen und Absender der Postsendungen,
 3. die Art der Postsendungen,
 4. den Zustellungsstand der Postsendungen;
- c) die Lieferung folgender Verkehrs- und Rechnungsdaten (rückwirkende Überwachung):
 1. für Postsendungen mit Zustellnachweis: die Empfängerin oder den Empfänger, die Absenderin oder den Absender und die Art der Postsendung sowie, wenn die Information verfügbar ist, den Zustellungsstand der Postsendung,
 2. wenn die Anbieterin von Postdiensten Daten registriert und sie nach Abschluss der von

⁷ SR 220

⁸ SR 312.0

einer Kundin oder eines Kunden verlangten Dienstleistung aufbewahrt: sämtliche verfügbaren Daten;

- d) die weiteren Auskünfte über den Postverkehr einer Person, die in der Überwachungsanordnung festgehalten sind.

Art. 13 Durchführung der Überwachung

1. Der Dienst bestimmt im Einzelfall, wenn nötig nach Absprache mit der anordnenden Behörde, die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung.
2. Jede Anbieterin von Postdiensten meldet dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen.
3. Ist eine Anbieterin von Postdiensten infolge betrieblicher Probleme vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei einer aktiven Überwachung oder zum Vollzug einer neuen Überwachungsanordnung wahrzunehmen, muss sie dies dem Dienst unverzüglich melden.
4. Der Dienst prüft mit der Anbieterin von Postdiensten, ob Begehren über weitere Auskünfte über den Postverkehr einer Person erfüllt werden können und ob die verlangten Verkehrs- und Rechnungsdaten vorhanden sind. Er benachrichtigt die anordnende Behörde über seine Feststellungen und berät sie, wenn nötig, über das weitere Vorgehen.

Art. 14 Pflichten der Anbieterinnen von Postdiensten

1. Jede Anbieterin von Postdiensten muss in der Lage sein, jene Überwachungstypen nach Artikel 12 auszuführen, die durch sie angebotene Dienste betreffen.
2. Jede Anbieterin von Postdiensten muss in der Lage sein, die Überwachungsanordnungen auch ausserhalb der Dienstzeit entgegenzunehmen und sie so rasch wie möglich auszuführen. Sie meldet dem Dienst den Namen der Kontaktpersonen.

4. Abschnitt: Überwachung ~~des Fernmeldeverkehrs mit Ausnahme von~~ Internet der Telefondienste

Art. 15 Überwachungsanordnung

1. Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a) den Namen der anordnenden Behörde;
 - b) den Namen der Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;
 - c) soweit diese Daten bekannt sind: die Namen, Adressen und Berufe der tatverdächtigen Personen und der allenfalls zu überwachenden weiteren Personen;
 - d) im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach ~~Artikel 4 Absatz 3 BÜPF~~ [Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung⁹ \(StPO\)](#) unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;
 - e) die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;
 - f) wenn möglich, den Namen der Anbieterin von Fernmeldediensten;
 - g) die angeordneten Überwachungstypen;
 - h) die bekannten Adressierungselemente;
 - i) wenn nötig, die Anträge:
 1. auf die Bewilligung einer Direktschaltung,

2. auf die allgemeine Genehmigung für die Überwachung von mehreren Anschlüssen ohne Genehmigung im Einzelfall (~~Art. 4 Abs. 4 BÜPF~~) (Artikel 272 Absätze 2 und 3 StPO)¹⁰, und
 3. auf die zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz der Persönlichkeit;
- j) den Beginn und die Dauer der Überwachung;
- k) die vom Dienst gewünschten Zusatzaufgaben gemäss Artikel 13 Absatz 2 BÜPF.

2. Wenn die Durchführung gewisser Überwachungstypen es erfordert, kann das Departement vorsehen, dass die dem Dienst eingereichte Überwachungsanordnung weitere technische Angaben enthalten soll.

Art. 16 Überwachungstypen (Echtzeit und rückwirkend)

Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:

- a) die Übertragung des Fernmeldeverkehrs (Echtzeit-Überwachung der Nutzinformationen);
- b) bei Mobiltelefonie: die Bestimmung und die periodische Übertragung des Zell-Identifikators (Cell ID), des Standortes und der Hauptstrahlungsrichtung der Antenne ~~der Mobiltelefonie~~, mit der ~~die eingeschaltete Fernmeldeanlage~~ das Endgerät der überwachten Person momentan verbunden ist (Echtzeit-Überwachung);
- c) die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung folgender Auskünfte Angaben, selbst wenn es nicht zum Aufbau einer Kommunikation kommt, (Echtzeit-Überwachung):
 1. die verfügbaren Adressierungselemente (Rufnummern der abgehenden und ankommenden Kommunikationensvorgänge),
 2. die tatsächliche bekannte Zielrufnummer und die zwischengeschalteten verfügbaren Rufnummern, falls der Anruf um- oder weitergeleitet wurde,
 3. die erzeugten Signale, einschliesslich die Zeichengabe für den Bereitschaftszustand, die Parameter der Fernmeldeeinrichtungenanlagen (z. B. SIM-Nummer, IMSI-Nummer, IMEI-Nummer) und die erzeugten Signale für die Aktivierung von Konferenzschaltung oder Anrufumleitung,
 4. bei Mobiltelefonie: den Zell-Identifikator (Cell ID), den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne ~~der Mobiltelefonie~~, mit der ~~die Fernmeldeanlage~~ das Endgerät der überwachten Person zum Zeitpunkt der Kommunikation verbunden ist,
 5. das Datum, die Zeit und die Dauer der Verbindung;
- d) die Lieferung folgender Daten, wenn es zum Aufbau einer Kommunikation gekommen ist (rückwirkende Überwachung):
 1. die verfügbaren Adressierungselemente (Rufnummern der abgehenden und ankommenden Kommunikationen, sofern diese der ~~Anbieterin~~ von Fernmeldediensteanbieterin bekannt sind),
 2. die KommunikationspParameter ~~der Fernmeldeeinrichtungen~~ des Endgerätes der Mobiltelefonie und die Parameter zur Teilnehmeridentifikation (wie die SIM-Nummer, die IMSI-Nummer und die IMEI-Nummer),
 3. bei Mobiltelefonie: den Zell-Identifikator (Cell ID), den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne ~~der Mobiltelefonie~~, mit der ~~die Fernmeldeanlage~~ das Endgerät der überwachten Person zum Zeitpunkt der Kommunikation verbunden ist,
 4. das Datum, die Zeit und die Dauer der Verbindung.
- e) der Antennensuchlauf: zur rückwirkenden Eruiierung aller an einem bestimmten Standort

angefallenen mobilen Kommunikationsvorgänge während eines bestimmten Zeitraumes, wenn es zum Aufbau einer Kommunikation gekommen ist.

Art. 16a Suche und Rettung vermisster Personen

Für die Suche und Rettung vermisster Personen gemäss Artikel 3 BÜPF¹¹ können nur die folgenden Überwachungstypen angeordnet werden:

- a) die Überwachungstypen nach Artikel 16 Buchstaben b, c und d.
- b) soweit möglich die Bestimmung der letzten aktiven Position des mobilen Endgerätes der vermissten Person und die Lieferung aller zur Standortbestimmung notwendigen Angaben, wie:
 1. Zell-Identifikator (Cell ID).
 2. Standort.
 3. Hauptstrahlungsrichtung und Frequenzband der Antenne der Mobiltelefonie.

Art. 16b Überwachungsmassnahmen mit Auslandsbezug

1. Ziel der Überwachungsmassnahmen nach Artikel 16 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffern 1, 2, 3 und 5 und Buchstabe d Ziffern 1, 2 und 4 kann jedes Adressierungselement sein, unabhängig vom Standort des Endgeräts, von der Landeskennzahl der Rufnummer und von der Netzzugehörigkeit.

2. Ziel der Überwachungsmassnahmen nach Artikel 16 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer 4 und Buchstabe d Ziffer 3 und nach Artikel 16a kann auch ein ausländisches Adressierungselement sein, welches sich im Netzwerk einer schweizerischen Fernmeldedienstanbieterin befindet.

Art. 17 Durchführung der Überwachung

1. Der Dienst bestimmt im Einzelfall, wenn nötig nach Absprache mit der anordnenden Behörde, die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung.
2. Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung den Anschluss von ~~Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern~~ Trägerinnen und Trägern von Berufsgeheimnissen betrifft, ohne dass spezielle Vorkehrungen nach ~~Artikel 4 Absatz 5 und 6 BÜPF~~ Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung¹² (StPO) angeordnet worden sind, zeichnet der Dienst den Fernmeldeverkehr auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde.
3. Jede Anbieterin von Fernmeldediensten meldet dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen.
4. ~~Sie stellt dem Dienst jene Schnittstellen zur Verfügung, von denen aus der Fernmeldeverkehr der überwachten Person in Echtzeit und permanent zum Verarbeitungszentrum übertragen werden kann. Das Departement bestimmt die Spezifikation dieser Schnittstellen nach Anhören der Anbieterinnen~~ Sie leitet dem Dienst auf Verlangen die Daten zu. Der Dienst regelt in seinen Richtlinien nach Anhörung der Anbieterinnen die Spezifikationen dieser Zuleitung unter Berücksichtigung der Standards des Europäischen Institutes für Telekommunikationsnormen (ETSI).
5. ~~Bei Überwachungsmassnahmen, die nicht explizit in dieser Verordnung aufgeführt sind, stellt sie dem Dienst jene Schnittstellen zur Verfügung, von denen aus der Fernmeldeverkehr der überwachten Person in Echtzeit und permanent zum Verarbeitungszentrum übertragen werden kann. Der Dienst regelt die Überwachungsmodalitäten im Einzelfall.~~
56. Ist infolge technischer oder anderer Pannen eine Anbieterin von Fernmeldediensten vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei aktiven Überwachungen oder zum Vollzug neuer

11 SR 780.1

12 SR 312.0

Überwachungsanordnungen wahrzunehmen, muss sie dies dem Dienst unverzüglich mitteilen. Die Verkehrsdaten, welche nicht dem Dienst übertragen werden konnten, sind nachzuliefern.

67. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass weder die überwachte Person noch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon Kenntnis erhalten. Sie ist so zu planen, dass eine unbefugte oder unsachgemäße Verwendung der erfassten Informationen verhindert wird.

Art. 18 Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

1. Jede Anbieterin von Fernmeldediensten muss in der Lage sein, die Überwachungstypen nach Artikel 16 auszuführen, die durch sie angebotene Dienste betreffen.

2. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Aufnahme des Kundenbetriebes eines Fernmeldedienstes an sicherzustellen.

3. Jede Anbieterin von Fernmeldediensten muss sicherstellen, dass sie die Überwachungsanordnungen auch ausserhalb der Dienstzeit entgegennehmen kann und sie so rasch wie möglich ausführen kann. Sie meldet dem Dienst schriftlich die ~~Namen der Kontaktpersonen~~ Kontaktangaben der verantwortlichen Personen.

4. Sie muss eine durch den Dienst im Verhältnis der Zahl ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegte Anzahl Anschlüsse gleichzeitig überwachen können.

5. Sie hat zu gewährleisten, dass innerhalb des durch die Überwachungsanordnung bestimmten Zeitraumes die Überwachung des gesamten über ihre eigene Infrastruktur geführten Fernmeldeverkehrs ermöglicht wird:

- a) wenn er über den überwachten Anschluss abgewickelt wird;
- b) wenn er zu technischen Speichereinrichtungen unter Kontrolle der eigenen Infrastruktur geleitet wird; oder
- c) wenn er aus solchen abgerufen wird.

6. Der Dienst kann die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Zusammenarbeit verpflichten, um die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu vollziehen, der zwischen verschiedenen Netzen übermittelt wird oder von verschiedenen Anbieterinnen verarbeitet wird.

~~7. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten haben Mitarbeitenden des Dienstes zur Prüfung der Ausführung der verschiedenen Überwachungstypen die vorübergehende Benutzung ihrer Fernmeldedienste unentgeltlich zu gewähren. Wenn nötig, unterstützen sie den Dienst, um sicherzustellen, dass die übergebenen Informationen mit dem Fernmeldeverkehr aus den Anschlüssen der überwachten Personen im Zusammenhang stehen. Zur Überprüfung der Überwachungsbereitschaft haben die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dem Dienst die Benutzung ihrer Fernmeldedienste unentgeltlich zu gewähren~~

~~8. Wenn nötig, unterstützen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den Dienst, um sicherzustellen, dass die übermittelten Überwachungsdaten tatsächlich mit dem Fernmeldeverkehr der überwachten Personen übereinstimmen.~~

5. Abschnitt: Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse mit Ausnahme von Internet

Art. 19 System zur Vermittlung der Auskunftsgesuche über die Fernmeldeanschlüsse

1. Der Dienst erstellt und führt in Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten ein System, das die Auskunftsgesuche über die Fernmeldeanschlüsse vermittelt und folgende Auskünfte gibt (Vermittlungssystem):

- a) die Adressierungselemente der Anschlüsse einer bestimmten Person;
- b) soweit verfügbar, die Identität der Personen, deren Anschlüsse mit bestimmten Adressierungselementen übereinstimmen.

2. Das Vermittlungssystem sucht den Namen der Anbieterin von Fernmeldediensten und die Angaben nach Artikel 14 Absatz 1 BÜPF:

- a) durch den automatisierten Abruf des Verzeichnisses der Fernmeldeanschlüsse der Anbieterin von Fernmeldediensten; oder
- b) durch die Weiterleitung des Auskunftsgesuches an die Anbieterin von Fernmeldediensten.

3. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die Auskunftsgesuche innert der Frist beantworten, die das Departement für die betreffende Dringlichkeitsstufe festlegt.

4. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die Informationen nach Absatz 1 laufend nachführen. Nach Ausschalten eines Anschlusses müssen die diesbezüglichen Daten noch während sechs Monaten zur Auskunftserteilung zur Verfügung stehen.

5. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten übernehmen die Kosten der Infrastruktur, die sie für die Behandlung der Auskunftsgesuche brauchen; der Dienst übernimmt die Installations- und Betriebskosten für das Vermittlungssystem.

Art. 19a¹³ Erfassung von Personendaten beim Verkauf von Prepaid-SIM-Karten

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen sicherstellen, dass beim Verkauf von Prepaid-SIM-Karten die Personalien der Kundinnen und Kunden (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) anhand eines gültigen Reisepasses, einer Identitätskarte oder eines anderen für den Grenzübertritt in die Schweiz zulässigen Reisedokumentes erfasst werden. Ausserdem sind die Art des Ausweises und die Ausweisnummer zu erfassen.

Art. 20 Benützung des Vermittlungssystems

1. Jede in Artikel 14 Absatz 2 BÜPF erwähnte Behörde bezeichnet die Personen, die für die Benutzung des Vermittlungssystems vorgesehen sind.

2. Der Dienst erteilt die Zugriffsbewilligungen an diese Personen, wenn eine genügende Benutzungsfrequenz zu erwarten ist:

- a) zur Bestimmung der zu überwachenden Anschlüsse und Personen;
- b) für die Erfüllung von Polizeiaufgaben;
- c) zur Erledigung von Verwaltungsstrafsachen.

Art. 21 Protokollierung

1. Der Dienst protokolliert die Zugriffe auf das Vermittlungssystem.

2. Er bewahrt die Protokolle während eines Jahres auf. Die Protokolle werden so ausgestaltet, dass die abgefragten Daten festgestellt werden können. Er vernichtet sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

3. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die Auskunftsgesuche anonymisiert protokollieren.

Art. 22 Auskunftserteilung durch den Dienst

1. Die in Artikel 14 Absatz 2 BÜPF erwähnten Behörden können vom Dienst Auskunft über die Fernmeldeanschlüsse verlangen. Sie reichen ihre Auskunftsbegehren per Post, per Telefax oder mit einem anderen durch das Departement zugelassenen sicheren Übertragungsmittel ein.

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (AS 2004 3383).

2. Der Dienst bewahrt die Auskunftsgesuche und die erteilten Antworten während eines Jahres auf. Er vernichtet diese Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

6. Abschnitt: Überwachung ~~der Internet-Zugänge~~ des Internets

Art. 23 Überwachungsanordnung

Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a) den Namen der anordnenden Behörde;
- b) den Namen der Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;
- c) soweit diese Daten bekannt sind: die Namen, Adressen und Berufe der tatverdächtigen Personen und der allenfalls zu überwachenden weiteren Personen;
- d) im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach [Artikel 4 Absatz 3 BÜPF](#) [Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung](#)¹⁴ (StPO) unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;
- e) die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;
- f) den Namen der Internet-Anbieterin, wenn sie bekannt ist;
- g) die angeordneten Überwachungstypen, inklusive einschliesslich:
 1. die der bekannten Adressierungselemente (E-Mail-, ~~Mailbox-~~ elektronische Postfach-, Rechner- und ~~oder~~ IP-Adresse, Benutzername, MAC-Adresse, E.164-Nummer, SIP URI, IMSI-Nummer, IMEI-Nummer usw.),
 2. die der verwendeten bekannten Anmeldungsdaten (Login),
 3. die der Bewilligung einer Direktschaltung,
 4. die der Anträge von zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz nicht beteiligter Benutzerinnen und Benutzer;
- h) den Beginn und das Ende der Überwachung;
- i) die vom Dienst gewünschten Zusatzaufgaben gemäss Artikel 13 Absatz 2 BÜPF.

~~**Art. 24** Überwachungstypen~~

~~Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:-~~

- ~~a) die Übertragung folgender Nutzinformationen über die auf eine von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox eingehenden E-Mails (Echtzeit-Überwachung):-~~
 - ~~1. das Datum und die Zeit des Empfangs in der Mailbox,-~~
 - ~~2. den Inhalt,-~~
 - ~~3. die Kopf-Informationen,-~~
 - ~~4. die Anhänge;-~~
- ~~b) die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung von Listen mit den folgenden Kommunikationsparametern aus der Echtzeit-Überwachung der E-Mails, die auf eine von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox eingegangen sind:-~~

- ~~1. das Datum und die Zeit des Empfanges auf der Mailbox,-~~
 - ~~2. die Umschlaginformationen gemäss SMTP Protokoll,-~~
 - ~~3. die IP Adresse der sendenden E-Mail-Einrichtung;-~~
- e) ~~die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung von Listen mit den folgenden Kommunikationsparametern aus der Echtzeit Überwachung der abrufenden Zugriffe auf eine von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox an den Dienst:-~~
- ~~1. das Datum und die Zeit des Abrufes auf der Mailbox,-~~
 - ~~2. die IP Adresse der Quelle,-~~
 - ~~3. das verwendete Protokoll des Abrufes;-~~
- d) ~~die Übertragung folgender Nutzinformationen über die von einer von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox ausgehenden E-Mails (Echtzeit Überwachung):-~~
- ~~1. das Datum und die Zeit des Versands von der Mailbox,-~~
 - ~~2. den Inhalt,-~~
 - ~~3. die Kopf-Informationen,-~~
 - ~~4. die Anhänge;-~~
- e) ~~die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung von Listen, mit den folgenden Kommunikationsparametern aus der Echtzeit Überwachung der E-Mails, die von einer E-Mail-Adresse über die von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene E-Mail-Einrichtung versandt wurden:-~~
- ~~1. das Datum und die Zeit des Versandes,-~~
 - ~~2. die Umschlaginformationen gemäss SMTP Protokoll,-~~
 - ~~3. die IP Adresse des Senders oder der sendenden und empfangenden E-Mail-Einrichtung;-~~
- f) ~~die Auskunfterteilung über folgende Verkehrs- und Rechnungsdaten bei der dynamischen Zuteilung von IP-Adressen (rückwirkende Überwachung):-~~
- ~~1. die Art des Anschlusses oder der Verbindung,-~~
 - ~~2. sofern der Zeitpunkt der fraglichen Verbindung hinreichend genau bekannt ist: die verwendeten Anmeldedaten (Login),-~~
 - ~~3. sofern der Internet-Anbieterin bekannt: die Adressierungselemente des Ursprungs,-~~
 - ~~4. soweit diese Daten bekannt sind: den Namen, die Adresse und den Beruf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;-~~
- g) ~~die Lieferung folgender Verkehrs- und Rechnungsdaten bei Zugang über ein öffentliches Fernmeldenetz (rückwirkende Überwachung):-~~
- ~~1. das Datum und die Zeit des Beginns und des Endes der Verbindung,-~~
 - ~~2. die verwendeten Anmeldedaten (Login),-~~
 - ~~3. die Art der Verbindung,-~~
 - ~~4. sofern der Internet-Anbieterin bekannt: die Adressierungselemente des Ursprungs im öffentlichen Fernmeldenetz;-~~
- h) ~~die Lieferung folgender Verkehrs- und Rechnungsdaten bei Versand oder Empfang von E-Mails über zur Nutzung durch Kunden bestimmte E-Mail-Einrichtungen (rückwirkende Überwachung):-~~
- ~~1. das Datum und die Zeit des Versandes oder Empfanges des E-Mails bei der Internet-Anbieterin,-~~

- ~~2. die Umschlaginformationen gemäss SMTP-Protokoll,~~
3. ~~die IP-Adresse des Senders oder der sendenden und empfangenden E-Mail-Einrichtungen.~~

Art. 24 Überwachbare Internetzugänge und Anwendungen

1. Folgende Internetzugänge können überwacht werden:

- a) Zugang über eine Telefonverbindung;
- b) Breitbandzugang (xDSL, Kabelmodem usw.);
- c) Zugang über ein Mobilfunknetz (GSM, GPRS, UMTS, LTE usw.);
- d) kabelloser Zugang (Wi-Fi, Wimax, WLL usw.);
- e) andere Zugänge zum Netz via OSI-Schicht 2 (z.B. Ethernet über FTTH-Zugang);
- f) andere Zugänge zum Netz via OSI-Schicht 3 (z.B. VPN-Zugang).

2. Folgende Anwendungen können überwacht werden:

- a) synchrone und asynchrone elektronische Postdienste (Instant Messaging, E-Mail usw.);
- b) Multimedienetze (VoIP, Audio- und Videoübertragungen usw.).

Art. 24a Überwachungstypen (Echtzeit)

Als Echtzeitüberwachung können folgende Überwachungstypen angeordnet werden:

- a) die Übermittlung sämtlicher Daten, die über den überwachten Zugang gesendet oder empfangen werden;
- b) die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übermittlung der folgenden Auskünfte über den Internetzugang:
 1. das Datum und die Uhrzeit, zu der die Datenverbindung hergestellt und getrennt wird,
 2. die Art der Datenverbindung oder des Anschlusses,
 3. die verwendeten Anmeldungsdaten (Log-in),
 4. die verfügbaren Adressierungselemente, insbesondere des Ursprungs der Kommunikation,
 5. die Kommunikationsparameter der Endgeräte und die Parameter zur Teilnehmeridentifikation (MAC-Adresse, IMEI-Nummer, IMSI-Nummer usw.),
 6. bei Zugang über ein Mobilfunknetz: die Bestimmung und die periodische Übertragung des Zell-Identifikators (Cell ID), des Standortes und der Hauptstrahlungsrichtung der Antenne, mit der das Endgerät der überwachten Person momentan verbunden ist,
 7. die technischen Änderungen, die während der Verbindung stattfinden, und ihre Ursachen, falls bekannt;
- c) die Übermittlung der Nutzinformationen, die über die überwachte Anwendung gesendet oder empfangen werden;
- d) die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übermittlung folgender Angaben über die überwachte Anwendung:
 1. das Datum und die Uhrzeit der Kommunikation (Beginn und Ende),
 2. die verfügbaren Adressierungselemente, insbesondere diejenigen des Ursprungs und des Ziels der Kommunikation,
 3. die verwendeten Anmeldungsdaten (Log-in),
 4. bei der Überwachung von E-Mail-Verkehr: die Umschlaginformationen gemäss SMTP-

Protokoll.

5. die anderen verfügbaren Kommunikationsparameter.
6. die technischen Änderungen während der Kommunikation und ihre Ursachen, falls bekannt.

Art. 24b Überwachungstypen (rückwirkend)

Als rückwirkende Überwachung können folgende Überwachungstypen angeordnet werden:

- a) die Übermittlung der folgenden Angaben über den überwachten Zugang:
 1. das Datum und die Uhrzeit, zu der die Datenverbindung hergestellt und getrennt wurde.
 2. die Art der Datenverbindung oder des Anschlusses.
 3. die verwendeten Anmeldungsdaten (Log-in).
 4. die verfügbaren Adressierungselemente, insbesondere des Ursprungs der Kommunikation.
 5. die Kommunikationsparameter der Endgeräte und die Parameter zur Teilnehmeridentifikation (MAC-Adresse, IMEI-Nummer, IMSI-Nummer usw.).
 6. bei Zugang über ein Mobilfunknetz: den Zell-Identifikator (Cell ID), den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne, mit der das Endgerät der überwachten Person zum Zeitpunkt der Kommunikation verbunden ist.
- b) die Übermittlung der folgenden Angaben bei Versand oder Empfang von Meldungen durch einen asynchronen elektronischen Postdienst:
 1. das Datum und die Uhrzeit des Versands oder des Empfangs von Mitteilungen bei der Internet-Anbieterin.
 2. bei der Überwachung von E-Mail-Verkehr: die Umschlaginformationen nach SMTP-Protokoll.
 3. die IP-Adressen der sendenden und empfangenden Fernmeldeanlagen der asynchronen elektronischen Postdienste.
 4. die anderen verfügbaren Adressierungselemente.

Art. 24c Überwachungsmassnahmen mit Auslandsbezug

Ziel der Überwachungsmassnahmen nach Artikel 24a Buchstaben a und b und 24b Buchstabe a können auch Anschlüsse nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c und d sein, die ein ausländisches Adressierungselement haben, welches sich im Netzwerk einer schweizerischen Fernmeldediensteanbieterin befindet.

Art. 25 Durchführung der Überwachung

1. Der Dienst bestimmt im Einzelfall:

- a) die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung, wenn nötig im Einvernehmen mit der anordnenden Behörde;
- b) die zu verwendenden Datenträger, die Art und Weise der EchtzeitÜbermittlung und die zulässigen Datenformate, wenn nötig nach Anhörung der Internet-Anbieterin.

2. Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung ~~den E-Mail-Verkehr von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern betrifft, ohne dass spezielle Vorkehren nach Artikel 4 Absätze 5 und 6 BÜPF~~ Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen betrifft, ohne dass Vorkehren nach Artikel

271 Absatz 1 der Strafprozessordnung¹⁵ (StPO) angeordnet worden sind, zeichnet der Dienst ~~den E-Mail-Verkehr die Daten~~ auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde.

3. Die Internet-Anbieterinnen melden dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen.

4. Sie leiten dem Dienst auf Verlangen die Daten zu. Der Dienst regelt in seinen Richtlinien nach Anhörung der Anbieterinnen die Spezifikation dieser Zuleitung unter Berücksichtigung der Standards des Europäischen Institutes für Telekommunikationsnormen (ETSI).

5. Bei Überwachungsmassnahmen, die nicht explizit in dieser Verordnung aufgeführt sind, stellen sie dem Dienst jene Schnittstellen zur Verfügung, von denen aus der Fernmeldeverkehr der überwachten Person in Echtzeit und permanent zum Verarbeitungszentrum übertragen werden kann. Der Dienst regelt die Überwachungsmodalitäten im Einzelfall.

46. Ist infolge technischer oder anderer Pannen eine Internet-Anbieterin vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei Echtzeit-Überwachungen oder zum Vollzug neuer Überwachungsanordnungen wahrzunehmen, muss sie es dem Dienst unverzüglich mitteilen. Die Verkehrsdaten, welche nicht dem Dienst übertragen werden konnten, sind nachzuliefern.

57. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass weder die überwachte Person noch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon Kenntnis erhalten. Sie ist so zu planen, dass eine unbefugte oder unsachgemässe Verwendung der erfassten Informationen verhindert wird.

Art. 26 Pflichten der Internet-Anbieterinnen

1. Jede Internet-Anbieterin muss in der Lage sein, die Überwachungstypen nach Artikel 24 diesem Abschnitt auszuführen, die durch sie angebotene Dienste betreffen.

2. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Aufnahme des Kundenbetriebes eines Internet-Dienstes an sicherzustellen.

3. Jede Internet-Anbieterin muss sicherstellen, dass sie die Überwachungsanordnungen auch ausserhalb ihrer Bürozeiten empfangen und so rasch wie möglich ausführen kann. Sie meldet dem Dienst die Namen der Kontaktpersonen schriftlich die Kontaktangaben der verantwortlichen Personen.

4. Sie hat zu gewährleisten, dass innerhalb des durch die Überwachungsanordnung bestimmten Zeitraumes die Überwachung des gesamten über ihre eigene Infrastruktur geführten und den Überwachungen gemäss Artikel 24 - 24c unterliegenden Internet-Verkehrs ermöglicht wird, der von überwachten IP- und E-Mail-Adressen ausgeht, oder für diese bestimmt der Überwachungsanordnung erfasst ist.

5. Sie müssen gewährleisten, dass alle an einer Überwachung beteiligten Systeme nicht mehr als fünf Sekunden vom über das Internet verfügbaren offiziellen Schweizer Zeitnormal abweichen. Der Dienst kann die Internet-Anbieterinnen zur Zusammenarbeit verpflichten, um die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu vollziehen, der durch mehr als ein Netzwerk führt.

6. Zur Überprüfung der Überwachungsbereitschaft haben die Internet-Anbieterinnen dem Dienst die Benutzung ihrer Dienste unentgeltlich zu gewähren.

7. Wenn nötig, unterstützen die Internet-Anbieterinnen den Dienst, um sicherzustellen, dass die übermittelten Überwachungsdaten tatsächlich mit dem Fernmeldeverkehr der überwachten Personen übereinstimmen.

Art. 27 Auskünfte über Internet-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer

1. Die zuständige Internet-Anbieterin meldet dem Dienst auf Anfrage folgende Daten:

- a) bei fest-zugeteilten IP-Adressen: die Art des Anschlusses und das Datum der Inbetriebsetzung und die Uhrzeit der Zuteilung oder das Datum und die Uhrzeit des Anfanges und gegebenenfalls des

Endes des Zuteilungszeitraumes, den Namen, die Adresse, die Anmeldungsdaten (Log-in) und, sofern bekannt, den Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, sowie weitere IP-Adressen, die die Internet-Anbieterin dieser oder diesem zugeteilt hat;

- b) bei EDV-Systemen: sofern verfügbar, zusätzlich die Domainnamen und weitere Adressierungselemente unter denen diese der Internet-Anbieterin bekannt sind;
- c) bei E-Mail-Adressen elektronischen Postdiensten, sofern sie auf zur Nutzung durch Kunden bestimmten E-Mail-Einrichtungen der Internet-Anbieter von den Internet-Anbieterinnen zur Nutzung durch Kunden eingerichtet sind: soweit diese Daten bekannt sind, den Namen, die Adresse und den Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

2. Der Dienst sucht über die öffentlich zugänglichen Datenbanken die zuständige Internet-Anbieterin für Auskunftsgesuche und Überwachungen der Internet-Zugänge.

3. Er bewahrt die Auskunftsgesuche und die erteilten Antworten während eines Jahres auf. Er vernichtet diese Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

7. Abschnitt: Überwachung des Verkehrs innerhalb von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen

Art. 28 Vorbereitung der Überwachung

Wenn die Überwachungsanordnung eine Überwachung des Verkehrs innerhalb eines internen Fernmeldenetzes oder einer Hauszentrale vorsieht, bestimmt der Dienst im Einvernehmen mit der Betreiberin dieses Netzes oder dieser Zentrale und wenn nötig mit der anordnenden Behörde, wie die Überwachung durchzuführen ist.

Art. 29 Durchführung der Überwachung

1. Der Dienst richtet die Überwachung selber ein oder beauftragt damit auf eigene Kosten die Betreiberin des internen Fernmeldenetzes oder der Hauszentrale, wenn diese einverstanden ist und über die angemessenen Einrichtungen verfügt.

2. Wenn die Betreiberin mit der Überwachung beauftragt ist, müssen die Auflagen für die Datensicherheit im Auftrag enthalten sein.

8. Abschnitt: Gebühren und Rechtsschutz

Art. 30 Gebühren und Entschädigungen

1.-2. ...¹⁶

3. Die anordnende Behörde kann vom Dienst verlangen, dass er ihr die zu erwartenden Kosten für eine bestimmte Überwachung mitteilt.

Art. 31 Rechnungsstellung

1. Der Dienst stellt den anordnenden Behörden nach Abschluss der Überwachung Rechnung für die gesamten erbrachten Dienstleistungen.

2. Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten übermitteln dem Dienst ihre Abrechnungen spätestens zwei Monate nach Abschluss der Überwachung.

¹⁶ Aufgehoben durch Art. 7 der V vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.115.1).

Art. 32¹⁷ *Rechtsschutz*

Gegen Verfügungen des Dienstes über den Vollzug dieser Verordnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 *Vollzug*

1. Das Departement regelt:

- a) die zugelassenen Übertragungsmittel zur Einreichung der Überwachungsanordnungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a;
- b) die Fristen für die Beantwortung der Auskunftsgesuche nach Artikel 19 Absatz 3 in Funktion der verschiedenen Dringlichkeitsstufen;
- c) die Anforderungen an die Auskunftsgesuche nach den Artikeln 22 und 27;
- d) wenn nötig, die technischen ergänzenden Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 erwähnt sind;
- e) ...¹⁸

1bis. Der Dienst regelt durch Richtlinien die technischen und administrativen Einzelheiten der einzelnen Überwachungstypen.¹⁹

2. Er legt Form und Inhalt folgender Formulare fest:

- a) die durch die anordnende Behörde zu verwendenden Formulare, um die Überwachungsanordnung beim Dienst einzureichen;
- b) die durch den Dienst zu verwendenden Formulare, um die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten mit der Durchführung der Überwachungsanordnung zu beauftragen;
- c) die durch die Behörden nach Artikel 14 Absatz 2 BÜPF zu verwendenden Formulare, um vom Dienst die Auskünfte nach den Artikeln 22 und 27 einzuholen.

3. Das Departement räumt den Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten beim Erlass von technischen Vorschriften angemessene Übergangsfristen für die Umsetzung ein.

Art. 34 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 1. Dezember 1997²⁰ über den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.

Art. 35 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997²¹ über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 1 ...

Art. 36 *Übergangsbestimmungen*

1. Während maximal drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollzieht der Dienst die Überwachungsanordnungen, die nach dem alten Recht genehmigt worden sind.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. II 77 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. März 2004 (AS **2004** 1431).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. März 2004 (AS **2004** 1431).

²⁰ [AS **1997** 3022]

²¹ [AS **1997** 2833, **2000** 1044. AS **2001** 2759 Art. 83]

2. Bis zur Inbetriebnahme des Verarbeitungszentrums nach Artikel 8 übertragen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach bisheriger Praxis an den Dienst. Der Dienst zeichnet den Fernmeldeverkehr auf oder überträgt ihn mit Direktschaltung an die Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist.

3. Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten melden innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Überwachungsmassnahmen innerhalb ihres Dienstleistungsangebots, die sie nicht imstande sind auszuführen. Sie treffen die notwendigen Massnahmen, um diese Überwachungstypen innerhalb der durch den Dienst im Einzelfall festgesetzten Frist ausführen zu können und melden es dem Dienst, sobald sie dazu in der Lage sind.

4. Spätestens vom 1. April 2004 an übertragen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Daten aus jeder Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Richtlinien nach Artikel 33 Absatz 1bis. Das Departement kann den Gebührenanteil von Anbieterinnen, die diese Daten schon zwischen dem 1. April 2003 und dem 1. April 2004 nach den neuen Anforderungen übertragen, angemessen erhöhen; die Mehrkosten werden nicht auf die anordnenden Behörden überwält. Es kann mit einer Anbieterin einen späteren Beginn der Datenübertragung vereinbaren. Dieser richtet sich nach den technischen Möglichkeiten der Anbieterin und kann spätestens auf den Zeitpunkt der Aufhebung der regionalen Dienststellen festgelegt werden.²²

5. Die Internet-Anbieterinnen übertragen vom 1. April 2003 an die Daten aus jeder Überwachung dem Dienst. Vorher müssen sie die Auskünfte nach Artikel 14 BÜPF erteilen und vorhandene Verkehrsdaten des E-Mail-Verkehrs übermitteln.

6. ...²³

Art. 36a²⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Juni 2004

Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen von ihren Kundinnen und Kunden, deren Prepaid-SIM-Karte nach dem 1. November 2002 in Betrieb genommen worden ist, bis zum 31. Oktober 2004 die Daten nach Artikel 19a erfassen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Nummern der nicht registrierten Kundinnen und Kunden ausser Betrieb zu nehmen.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anhang²⁵

Begriffe und Abkürzungen

1. Internet-Anbieterin: Fernmeldedienstanbieterin oder der Teil einer Fernmeldedienstanbieterin, die der Öffentlichkeit fernmeldetechnische Übertragungen von Informationen auf der Basis der IP-Technologien (Netzprotokoll im Internet [Internet Protocol]) unter Verwendung von IP-Adressen anbietet;
2. Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen: die Personen, die über die Beschaffung, die Erstellung und den Betrieb dieser Einrichtungen entscheiden;
3. Echtzeit-Überwachung: das Abfangen in Echtzeit und die simultane, leicht verzögerte oder

22 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. März 2004 (AS 2004 1431).

23 Aufgehoben durch Art. 7 der V vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.115.1).

24 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (AS 2004 3383).

25 Aufgehoben durch Art. 7 der V vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.115.1).

- periodische Übertragung der Post- oder Fernmeldeverkehrsdaten, inklusive der Nutzinformationen, durch die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten gemäss den Angaben der Überwachungsanordnung;
4. rückwirkende Überwachung: die Herausgabe der Verkehrs- und Rechnungsdaten der zurückliegenden sechs Monate durch die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten;
 5. Direktschaltung: direkte Übertragung des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person vom Dienst an die anordnende Behörde;
 6. Nutzinformationen: der Anteil des zu überwachenden Fernmeldeverkehrs, welcher die zwischen Benutzenden bzw. zwischen deren Endeinrichtungen ausgetauschten Informationen (z.B. Laute, Telefax, E-Mails und Daten) enthält;
 7. Verkehrs- und Rechnungsdaten: die Informationen, die von der Anbieterin über den Post- oder Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgezeichnet werden, um die Tatsache der Postsendung oder der Kommunikation und die Rechnungsstellung zu belegen;
 8. Adressierungselemente: Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern (Art. 3 Bst. f des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 9 – FMG);
 9. Kommunikationsparameter: die Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind (Art. 3 Bst. g FMG);
 10. E.164-Nummer: Adressierungselement des Nummerierungsplans E.164 (vgl. das 2. Kapitel der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich 10-AEFV);
 11. IMEI-Nummer (IMEI: International Mobile Equipment Identity): internationale Nummer zur Identifizierung von Mobiltelefonie-Geräten;
 12. IMSI-Nummer (IMSI: International Mobile Subscribers Identity): internationale Nummer, die zur Identifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in einem Mobilfunknetz dient;
 13. IP-Adresse (Internet-Protokoll-Adresse): Adresse, die alle verbundenen Geräte in einem Informatiknetzwerk identifiziert, die das Internet-Protokoll benutzen;
 14. MAC-Adresse (Media Access Control Address): Hardware-Adresse, die in einer Netzwerkkarte- oder einem Netzwerkadapter hinterlegt ist und als eindeutige Adresse auf der Ebene der Sicherungsschicht gebraucht wird (OSI- Schicht 2);
 15. URI (Uniform Resource Identifier): Identifikator einer Ressource im Internet (Webseiten, Dateien, Webservices, SIP-Adresse usw.);
 16. SIM-Nummer (SIM: Subscriber Identity Module): Serien-Nummer der SIM Karte, die die Karte eindeutig identifiziert;
 17. Cell ID: unveränderter Zell-Identifikator (Cell Global Identification) der Mobiltelefonie;
 18. Umschlaginformationen: Adressierungselemente, die den Datagrammen eines E-Mail angehängt werden;
 19. Kopf-Informationen: Informationen, die dem Inhalt einer Meldung vorangestellt sind;
 20. Dial-up: Einwahl-Internetzugang über Telefonverbindungen (Analog-Modem oder ISDN);
 21. DSL (Digital Subscriber Line): Breitband-Internetzugang mittels Bitübertragungsschicht auf einer Teilnehmeranschlussleitung, der einen hohen Datenfluss erlaubt;
 22. xDSL: Gruppe von Techniken, die mit der DSL-Technologie verwandt sind. Der Buchstabe «x» steht für diverse Abkürzungen, mit denen die verschiedenen DSL-Technologien bezeichnet

werden:

23. FTTH (Fiber To The Home): Glasfaserleitung bis zur Wohnung des Teilnehmers;
24. Kabelmodem: Modemtyp, der es erlaubt, sich mit dem Internet über ein Kabelfernsehtz zu verbinden;
25. SIM-Karte (SIM Subscriber Identity Module): Chipkarte, die zur Identifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in einem Mobilfunknetz dient;
26. Prepaid SIM-Karte: SIM-Karte, bei welcher die Kundenbeziehung für Mobiltelefone nicht über ein Abonnementsverhältnis aufgenommen wird;
27. GPRS (General Packet Radio Service): Mobiltelefoniedienst, der die paket-vermittelte Datenübertragung über GSM erlaubt;
28. GSM (Global System for Mobile Communications): Standard der zweiten Mobilfunk-Generation;
29. UMTS (Universal Mobile Telecommunications System): Standard der dritten Mobilfunk-Generation;
30. LTE (Long Term Evolution): Standard der vierten Mobilfunk-Generation;
31. OSI-Referenzmodell (Open Systems Interconnection): Modell nach ISO- Norm 7498, welches zur Beschreibung offener Kommunikationsarchitekturen in Computernetzen dient;
32. OSI-Schicht 2: Sicherungsschicht (engl. Data Link Layer) nach dem OSI- Referenzmodell;
33. OSI-Schicht 3: Vermittlungsschicht (engl. Network Layer) nach dem OSI- Referenzmodell;
34. Ethernet: Familie von Netzwerktechnologien der OSI-Schichten 1 und 2 auf der Basis der IEEE-Norm 802.3;
35. SIP (Session Initiation Protocol): standardisiertes Signalisierungs-Protokoll der IETF für die Steuerung von IP-Telefonie und Multimediakommunikation (Sprache, Audio, Video, Fax usw.);
36. SMTP (Simple Mail Transfer Protocol): Protokoll für die Übermittlung von E-Mail in Computernetzen;
37. Instant Messaging (sofortige Nachrichtenübermittlung): synchrone Echtzeitkommunikation zwischen zwei oder mehr Teilnehmern. Es gibt eine Vielzahl von Instant Messaging Diensten und es werden zum Teil proprietäre Protokolle verwendet. Neben Textnachrichten können häufig auch Multimedia-Inhalte übertragen werden.
38. VoIP (Voice over IP auch IP-Telefonie oder Internet-Telefonie): Technik, die es erlaubt, über das IP Protokoll zu telefonieren;
39. VPN (Virtual Private Network): ein virtuelles Computernetz mit gekapselter Datenübertragung zwischen 2 oder mehr vernetzten Geräten;
40. Wi-Fi: Standard für kabellose Netzwerke nach der IEEE-Norm 802.11;
41. Wimax (Worldwide Interoperability for Microwave Access): Standard für kabellose Netzwerke nach der IEEE-Norm 802.16;
42. WLL (Wireless Local Loop): drahtloser Teilnehmeranschluss, der eine Alternative zum leitungsgebundenen Anschlussnetz darstellt;
43. IEEE (Institute of Electrical and Electronics Engineers): gemeinnützige Organisation, die die Veröffentlichung der Normen, die von den Mitgliedern der Organisation verfasst werden, sicherstellt;
44. IETF (Internet Engineering Task Force): internationale, informelle Organisation, die die meisten Internetstandards erarbeitet;
45. ISO (International Organization for Standardization): weltweite Organisation für die Erarbeitung

und Veröffentlichung internationaler Normen:

46. ITU (International Telecommunication Union): internationale Organisation der Vereinten Nationen, die sich dem Wachstum und der nachhaltigen Entwicklung von Telekommunikations- und Informationstechnologie widmet:
47. ITU-T: Bereich der ITU, der Empfehlungen im Bereich der Telekommunikationsstandardisierung herausgibt: